



HAFLINGER-GESTÜT FOHLENHOF EBBS · WELT-HAFLINGER-ZENTRUM

Schlossallee 31 – A-6341 Ebbs/Tirol – Telefon +43(0)5373/42210 – Telefax +43/(0)5373/42150
info@haflinger-tirol.com - www.haflinger-tirol.com

SATZUNG

des

HAFLINGER PFERDEZUCHTVERBANDES TIROL

ZVR 631659797

(beschlossen in der Generalversammlung am 28.1.2012)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „Haflinger Pferdezuchtverband Tirol“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ebbs und erstreckt seine Tätigkeit auf die österreichischen Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg sowie auf die europäischen Staaten Dänemark, Schweden, Spanien und Großbritannien.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Hebung der Zucht der Pferderasse „Haflinger rein gezogen“ im Allgemeinen und insbesondere die Förderung der züchterischen Bestrebungen von Zuchtvereinen und Züchtern sowie die Wahrung und Vertretung ihrer Interessen.
- (2) Der Verband ist ein land- und forstwirtschaftlicher Fachverein für Pferdezucht iSd § 20 Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz, LGBl. Nr. 72/2006 idgF, der an der Besorgung von Aufgaben der Landwirtschaftskammer mitwirkt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Festlegung eines klaren Zuchtzieles und Durchsetzung desselben zur Erreichung des Verbandszweckes;
 - b) Errichtung und Führung eines verbandseigenen Hengstzuchtshofes zur Sicherung und Bereitstellung bester Vatertiere für das Verbandsgebiet;
 - c) Führung eines den jeweils neuesten Erkenntnissen entsprechenden Zuchtbuches;
 - d) Erfassung aller Zuchtprodukte, Anerkennung derselben durch die Ausgabe von Abstammungsnachweisen bzw. Pferdepässen;
 - e) Errichtung und Führung von Absatz- und Ausbildungsanlagen;
 - f) Gründung, Beratung und Überwachung von Zuchtvereinen, Förderung und Durchführung von Leistungsprüfungen und Nachzuchtbewertungen;
 - g) Erwerb und Erhaltung von Alm- und Weidemöglichkeiten für die Junghengsteaufzucht;
 - h) Förderung des Absatzes durch Werbung im In- und Ausland, Durchführung von Absatzveranstaltungen und Versteigerungen sowie Zuchtschauen und pferdesportliche Veranstaltungen;
 - i) Beratung der Züchter über Zucht, Haltung und Ausbildung durch Vorträge und Lehrgänge;
 - j) Stellungnahme gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden zu allen einschlägigen Fragen, insbesondere durch Erstattung von Begutachtungen, Gutachten und Vorschlägen bei den fachbezogenen Gesetzen, Verordnungen etc;
 - k) pferdesportliche Ausbildung von Pferden und pferdesportlich interessierten Personen durch ein Haflinger Ausbildungszentrum am Fohlenhof in Ebbs;
 - l) Aufbau und Führung einer Haflinger Erlebniswelt;
- (3) Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Aufnahmebeiträge für Neumitglieder;
 - b) Mitgliedsbeiträge;
 - c) Stutbuchaufnahme- und Körgebühren;
 - d) Gebühren für das Ausstellen der Abstammungsnachweise und Pferdepässe;
 - e) Decktaxenzuschlag;
 - f) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
 - g) Sonderumlagen;
 - h) Einnahmen aus dem Verbandsgestüt, einschlägigen Veranstaltungen und von Sponsoren.
- (4) Zur Erfüllung des Verbandszweckes kann der Verband entsprechende Gewerbeberechtigungen erlangen und sich bei juristischen Personen bzw. rechtsfähigen Personengesellschaften unternehmerisch beteiligen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbands gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind **Zuchtvereine**, die sich mit der Zucht der Pferderasse „Haflinger rein gezogen“ befassen. Über die Zuchtvereine als Mitglieder können die denselben angehö-

renden Züchter als Einzelpersonen (natürliche oder juristische) an den Verbandseinrichtungen Anteil nehmen. Ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem Verband sind in den jeweiligen Satzungen der Zuchtvereine festgelegt, die in verbandsrelevanten Bereichen nicht der Verbandsatzung widersprechen dürfen.

- (3) Außerordentliche Mitglieder sind **natürliche und juristische Personen**, welche die Verbandstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderungen unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind **natürliche Personen**, welche hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbands können grundsätzlich alle Zuchtvereine iSd § 4 Abs 2 werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Zuchtverein kann grundsätzlich erst ab einer Mindestanzahl von 50 Züchtern neu aufgenommen werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Streichung, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen eines von ihm bzw. seiner gesetzes- oder satzungsgemäßen Organe gesetzten, grob unehrenhaften Verhaltens, insbesondere gegenüber gewählten Funktionären, verfügt werden. Eine dagegen gerichtete Berufung an die Generalversammlung ist zulässig.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder und die Mitglieder der Zuchtvereine sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbands zu beanspruchen. Die Mitglieder und die Mitglieder der Zuchtvereine haben insbesondere das Recht auf Unterstützung und Förderung ihrer züchterischen Bestrebungen durch den Verband und die Einrichtungen, Veranstaltungen und Vorteile des Verbands satzungsgemäß zu benützen bzw. an diesen teilzunehmen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu; das passive Wahlrecht steht neben den ordentlichen auch den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbands zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbands Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Insbesondere sind die Mitglieder verpflichtet:
 - a) die Satzungen, Beschlüsse und Anordnungen des Verbandes zu befolgen, welche den Mitgliedern auf Verlangen schriftlich auszuhändigen sind;
 - b) die vom Verband beschlossenen Beiträge, Gebühren, Taxen, Umlagen etc. zu bezahlen;
 - c) die Vorschriften über Stutbuchführung und Leistungsprüfung einzuhalten und umsetzen;
 - d) den Verbandsorganen jederzeit Einblick in sämtliche züchterische Unterlagen und finanzielle Aufzeichnungen zu gewähren und die geforderten Auskünfte zu erteilen;
 - e) den Verband zu Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen einzuladen.

§ 8 Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbands sind die **Generalversammlung**, der **Vorstand**, der **Zuchtausschuss**, der **Wirtschaftsausschuss**, der **Sportausschuss**, der **Obleutebeirat**, die **Rechnungsprüfer** und das **Schiedsgericht**.

- (2) Eine von der Generalversammlung zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in der Satzung erläuterte interne Funktionen, Aufgaben und Zeichnungsberechtigungen regeln.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung gemäß Vereinsgesetz 2002 und findet mindestens einmal pro Jahr statt. Eine außerordentliche Generalversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf Verlangen von zumindest einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattfinden.
- (2) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder und die Landwirtschaftskammer mindestens 7 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Über verspätet eingebrachte Anträge zur Tagesordnung kann erst nach Erledigung der Tagesordnung und bei Unterstützung von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Personen abgestimmt werden.
- (4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die in der Generalversammlung maximal durch 3 Personen ihres Vorstandes (Obmann, Obmann-Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied) vertreten werden.
- (5) Den Vorstandsmitgliedern des ordentlichen Verbandsmitglieds kommt jeweils eine Stimme zu, die unterschiedlich voneinander abgegeben werden kann. Die stimmberechtigten Personen üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person mit Ausnahme eines Mitgliedes des erweiterten Vorstands des ordentlichen Verbandsmitglieds im Wege einer Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel der stimmberechtigten Personen beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgelegten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, sodass dann die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. In der Einladung zur Generalversammlung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von

zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der erste Obmann-Stellvertreter sowie bei dessen Verhinderung der zweite Obmann-Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (9) Über alle ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sowie über die Vorstandssitzungen ist vom Vorstand ein Protokoll zu führen, von diesem zu unterschreiben und binnen einer Frist von einem Monat den Mitgliedern zu übermitteln. Alle Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Bei Wahlen sind die Wahlvorschläge und Wahlergebnisse genau anzuführen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer;
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Verband und Rechnungsprüfern;
 - f) Recht auf Information über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitglieder und dem Verband;
 - g) Genehmigung der Beschlüsse des Vorstands in sämtlichen Angelegenheiten von Beteiligungen des Verbands an juristischen Personen, rechtsfähigen Gesellschaften und Unternehmen;
 - h) Festsetzung der Höhe der Beiträge, Gebühren, Taxen, Umlagen, Zuschläge etc. der Mitglieder auf Vorschlag durch den Vorstand;
 - i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstands;
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbands;
 - k) Beschlussfassung und Entscheidung über Berufungen gegen Mitgliederstrafen;
 - l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs natürlichen Personen und zwar aus dem Obmann, dem ersten Obmann-Stellvertreter, dem zweiten Obmann-Stellvertreter und den Sprechern von Zuchtausschuss, Wirtschaftsausschuss und Sportausschuss.

- (2) Der erste Obmann-Stellvertreter ist Kassier des Verbandes. Der zweite Obmann-Stellvertreter ist Schriftführer des Verbandes.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung schriftlich und geheim gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder des erweiterten Vorstands der ordentlichen Mitglieder des Verbandes.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom ersten Obmann-Stellvertreter sowie bei dessen Verhinderung vom zweiten Obmann-Stellvertreter schriftlich einberufen. Sind diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der erste Obmann-Stellvertreter sowie bei dessen Verhinderung der zweite Obmann-Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem ande-

ren Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbands entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabchlusses;
- c) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- d) Information der Verbandsmitglieder, des Obleutebeirats und der Landwirtschaftskammer über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Bestellung und Abberufung der Mitglieder von Zucht-, Wirtschafts- und Sportausschuss mit Ausnahme ihrer Sprecher;
- f) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- g) Aufnahme, Bestrafung, Sperre und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern sowie von Mitgliedern eines Verbandsmitglieds bei Verbandsveranstaltungen;
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbands nach Rücksprache mit dem Wirtschaftsausschuss;
- i) Fachkontakt mit der Landwirtschaftskammer und deren Tierzucht- und Zuchtausschuss nach Rücksprache mit dem Wirtschafts- und Zuchtausschuss;
- j) Leitung des Verbandsgestüts „Fohlenhof Ebbs“ zusammen mit dem Gestütsleiter nach Rücksprache mit dem Zucht- und Sportausschuss. Die Aufgaben des Gestütsleiters werden in einem gesonderten Dienstvertrag geregelt.

§ 13 Besondere Obliegenheiten und Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Der Obmann vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbands, insbesondere in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen ab einer Betragsgrenze von € 10.000,00 zu ihrer (internen) Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Kassiers.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann erteilt werden.
- (3) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns der erste Obmann-Stellvertreter sowie bei dessen Verhinderung der zweite Obmann-Stellvertreter. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Kassiers der Sprecher des Wirtschaftsausschusses. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Schriftführers der Sprecher des Sportausschusses.
- (4) Besondere Aufgaben des Obmannes sind:
 - a) Einberufung des Vorstands;

- b) Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand;
 - c) Leitung des Verbandsbüros zusammen mit dem Geschäftsführer, dessen Aufgaben in einem gesonderten Dienstvertrag geregelt werden.
 - d) Fachkontakt mit Haflingerpferdeverbänden im In- und Ausland;
- (5) Besondere Aufgaben des Kassiers sind:
- a) ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbands, insbesondere ordnungsgemäße Rechnungs- und Kassaführung;
- (6) Besondere Aufgaben des Schriftführers sind:
- a) Protokollführung in der Generalversammlung und im Vorstand;
- (7) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern betreffend den Verband müssen vom Wirtschaftsausschuss schriftlich genehmigt werden. Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern bzw. einer von diesen vorherrschend beeinflussten juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 14 Wirtschaftsausschuss

- (1) Der Wirtschaftsausschuss besteht aus 5 Personen. Mit Ausnahme des Sprechers des Ausschusses, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, werden die übrigen Mitglieder des Wirtschaftsausschusses vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Mitglieder müssen natürliche Personen und Mitglieder des erweiterten Vorstands der ordentlichen Mitglieder des Verbands sein. Weitere fachlich qualifizierte Personen können vom Ausschuss auf bestimmte Zeit oder für spezielle Aufgaben zur Beratung beigezogen werden.
- (2) Der Wirtschaftsausschuss wird vom Sprecher, bei dessen Verhinderung vom jeweils ältesten Ausschussmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Besondere Aufgaben sind:
- a) **Beratung** des Vorstandes über die Einrichtung eines Rechnungswesens, zur Erstellung einer laufenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zum Ende des Rechnungsjahres, über Maßnahmen zur Beseitigung allfälliger Gebarungsmängel gemeinsam mit dem Kassier
 - b) Durchführung von Prüfungsaufträgen – auch ohne Einbindung des Vorstandes – im Auftrag der Generalversammlung

§ 15 Zuchtausschuss

- (1) Der Zuchtausschuss besteht aus 5 Personen. Mit Ausnahme des Sprechers des Ausschusses, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, werden die übrigen Mitglieder des

Zuchtausschuss vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Mitglieder müssen natürliche Personen und Mitglieder des erweiterten Vorstands der ordentlichen Mitglieder des Verbands sein. Weitere fachlich qualifizierte Personen können vom Ausschuss auf bestimmte Zeit oder für spezielle Aufgaben zur Beratung beigezogen werden.

- (2) Der Zuchtausschuss wird vom Sprecher, bei dessen Verhinderung vom jeweils ältesten Ausschussmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Besondere Aufgaben:
 - a) Führung des Zuchtbuches
 - b) **Beratung** des Vorstandes in allen züchterischen Belangen, insbesondere Durchführung und Überwachung aller züchterischen Maßnahmen wie z.B. Kennzeichnung und Bewertung der Zuchtpferde, Hengst(Kandidaten)-Auswahl und -Aufzucht, Preisrichterwesen, Vorbereitung von Schauen/Prämierungen/Absatzveranstaltungen etc.
- (4) Im Fall der Anerkennung des Verbandes als Zuchtorganisation nach dem Tiroler Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. Nr. 38/2008 idgF, hat der Verband für Pferde von an seinem Zuchtprogramm teilnehmenden Züchtern auf deren Verlangen Zucht- und Herkunftsbescheinigungen im Sinne des § 8 Tiroler Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. Nr. 38/2008 idgF, auszustellen.
- (5) Bei der Führung des Zuchtbuches ist sicher zu stellen, dass jeder von am Zuchtprogramm des Verbandes teilnehmenden Züchtern im räumlichen Tätigkeitsbereich des Verbandes bei Erfüllung der Anforderungen zur Festlegung von Kriterien für die Eintragung von Pferden in das Zuchtbuch gemäß dem Tiroler Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. Nr. 38/2008 idgF, ein Recht auf Eintragung seines Pferdes in die Hauptabteilung des Zuchtbuches hat.

§ 16 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss besteht aus 5 Personen. Mit Ausnahme des Sprechers des Ausschusses, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, werden die übrigen Mitglieder des Sportausschuss vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Mitglieder müssen natürliche Personen und Mitglieder des erweiterten Vorstands der ordentlichen Mitglieder des Verbands sein. Weitere fachlich qualifizierte Personen können vom Ausschuss auf bestimmte Zeit oder für spezielle Aufgaben zur Beratung beigezogen werden.
- (2) Der Sportausschuss wird vom Sprecher, bei dessen Verhinderung vom jeweils ältesten Ausschussmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Besondere Aufgaben:
 - a) Pferdesportliche Ausbildung der Pferde und pferdesportlich interessierte Personen
 - b) **Beratung** des Vorstandes in allen sportlichen Belangen sowie in der Erstellung einer zeitbezogenen Leistungsbeurteilung. Dazu gehört u.a. die Vorbereitung von Schauen und Stärkung der Position des Haflingers als „Freizeitpferd“.

§ 17 Obleutebeirat

- (1) Dem Obleutebeirat gehören die Obmänner bzw. im Fall der Verhinderung eines Obmannes, dessen Stellvertreter, der ordentlichen Mitglieder des Verbandes an.
- (2) Der Obleutebeirat hat eine konsultative Funktion für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat den Obleutebeirat mindestens zweimal pro Jahr einzuberufen und diesem über die laufende Verbandstätigkeit zu berichten.

§ 18 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem sonstigen Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören. Die Bestellung einer juristischen Person zum Rechnungsprüfer ist zulässig.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen schriftlich vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte schriftlich zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung längstens binnen 4 Monaten ab Rechnungsabschluss schriftlich zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 10 sinngemäß.
- (4) Erfüllt der Verband die Voraussetzungen des § 22 Abs 2 Vereinsgesetz 2002, so gelten die Bestimmungen über die Rechnungsprüfer sinngemäß für den Abschlussprüfer.

§ 19 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen und zwar aus je einem Schiedsrichter, der von jedem der beiden Streitparteien binnen 14 Tagen nach Einberufung des Schiedsgerichtes schriftlich namhaft gemacht wird und einem weiteren Schiedsrichter, den die beiden von den Streitparteien namhaft gemachten Schiedsrichter wählen. Mangels Einigung auf diesen dritten Schiedsrichter entscheidet das Los. Dem Schiedsgericht gehören schließlich der Leiter der Tierzucht Abteilung der Landwirtschaftskammer Tirol und ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Tirol mit abgeschlossenem Studium der Rechtswissenschaft an. Diese fünf Schiedsrichter wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Sollte keine Eini-

gung über den Vorsitzenden erzielt werden oder herrscht Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem sonstigen Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.
- (5) Das Schiedsgericht wird vom Vorstand des Verbandes einberufen, wenn es zur Schlichtung eines Streitfalles sich als notwendig erweist oder die Einberufung von einem Streitteil verlangt wird.

§ 20 Fachliche Aufsicht

- (1) Der Verband unterstellt sich der fachlichen Aufsicht der Landwirtschaftskammer und des Landes Tirol im Sinne des § 20 Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz, LGBl. Nr. 72/2006 idgF.
- (2) Der Verband hat den von der Landwirtschaftskammer namhaft gemachten Vertreter zu allen Sitzungen und Versammlungen fristgerecht schriftlich einzuladen. Dieser nimmt an vorgeannten Sitzungen und Versammlungen mit beratender Stimme teil. Die hierüber aufgenommenen Niederschriften und alle gedruckten Veröffentlichungen sind dem Vertreter der Landwirtschaftskammer binnen einem Monat vorzulegen.
- (3) Der Landwirtschaftskammer ist binnen 14 Tagen nach der Generalversammlung der laut Rechnungslegungspflicht erforderliche Rechnungsabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht) in geprüfter und genehmigter Form vorzulegen. Die Bestimmungen der §§ 21 und 22 Vereinsgesetz haben dabei Anwendung zu finden.

§ 21 Freiwillige Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.